

Hans Vorländer (Hrsg.)

Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit

# Verfassung und Politik

Herausgegeben von  
Hans Vorländer

Verfassungen stellen politische Ordnungen auf Dauer – und dies in einem doppelten Sinn: Als Spielregelwerk des politischen Systems enthalten sie Institutionen und Verfahren, die den politischen Prozess organisieren. Zugleich erheben Verfassungen den Anspruch, grundlegende Formen und Prinzipien der politischen Ordnung verbindlich zu machen. Verfassungen sind also Grundordnungen des Politischen, sie haben instrumentelle und symbolische Funktionen: Sie haben eine politische Steuerungs- und eine gesellschaftliche Integrationsaufgabe. Verfassungen machen die normativen Ordnungsvorstellungen, die Leitideen der sozialen und politischen Ordnung sichtbar.

Dieser Zusammenhang wird in der Schriftenreihe in theoretischer, ideengeschichtlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive entfaltet. Die Beiträge verstehen sich als Studien zu einer neuen Verfassungswissenschaft, die die alten disziplinären Grenzen hinter sich lässt.

Hans Vorländer (Hrsg.)

# Die Deutungsmacht der Verfassungs- gerichtsbarkeit



**VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Sonderforschungsbereiches 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ an der Technischen Universität Dresden.

1. Auflage Februar 2006

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006

Der VS Verlag für Sozialwissenschaften ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.  
[www.vs-verlag.de](http://www.vs-verlag.de)



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg  
Druck und buchbinderische Verarbeitung: MercedesDruck, Berlin  
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier  
Printed in Germany

ISBN 3-531-13745-X

# INHALT

Vorwort .....	7
HANS VORLÄNDER Deutungsmacht – Die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit.....	9

## I. WAS IST DEUTUNGSMACHT? THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN

RAINER SCHMIDT Macht, Autorität, Charisma. Deutungsmacht in Max Webers Herrschaftssoziologie.....	37
JULIA SCHULZE WESSEL Über Autorität .....	57
DANIEL SCHULZ Theorien der Deutungsmacht. Ein Konzeptualisierungsversuch im Kontext des Rechts .....	67
ANDRÉ BRODOCZ Die souveränen Deuter. Symbolische Voraussetzungen – instrumentelle Rahmenbedingungen - praktische Auswirkungen.....	95
GARY S. SCHAAL Verfassungsgerichtliche Deutungsmacht und rationale Selbstbindung.....	121

## II. DIE DEUTUNGSMACHT DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

DIETRICH HERRMANN Akte der Selbstautorisierung als Grundstock institutioneller Macht von Verfassungsgerichten .....	141
ANDRÉ BRODOCZ Balancen der Macht. Über die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts in den 50er Jahren .....	175

STEVEN SCHÄLLER Präjudizien als selbstreferenzielle Geltungsressource des Bundesverfassungsgerichts .....	205
ANDRÉ BRODOCZ / STEVEN SCHÄLLER Hinter der Blende der Richterbank. Über den Tag der offenen Tür am Bundesverfassungsgericht .....	235
HANS VORLÄNDER / ANDRÉ BRODOCZ Das Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage.....	259
<b>III. KOMPARATIVE PERSPEKTIVEN</b>	
DANIEL SCHULZ Juristische Deutungsmacht in Frankreich. Verfassungsrecht und Politikwissenschaft in der V. Republik.....	299
JUTTA STAMER Zur Deutungsmacht des Supreme Court of Canada in der Kanadischen Föderation .....	317
CLAUDIA CREUTZBURG Deutungsmacht und ungeschriebene Verfassung: England.....	339
JULIA SCHULZE WESSEL Mächtiger Autor – Ohnmächtiger Interpret. Die Verfassungsgebung in der Deutschen Demokratischen Republik.....	363
Personenregister .....	379
Sachregister .....	383
Autorenverzeichnis .....	391

## VORWORT

Es fällt auf, dass die Frage nach der Macht von Verfassungsgerichten nicht gestellt wird. Dabei nehmen Verfassungsgerichte zunehmend eine bedeutende Rolle im politischen System ein. Sie sprechen nicht nur Recht, sie gestalten auch Politik. Über ihre Funktion als Hüter der Verfassung, als Streitschlichter oder Schiedsrichter, sind Verfassungsgerichte hinausgewachsen. Sie sind *policy maker*, mit ihnen muss im Prozess des Regierens gerechnet werden. Darüber hinaus gestalten Verfassungsgerichte, über die Rechtsprechung zu den Grund- und Bürgerrechten, die Verfassung der Zivilgesellschaft in entscheidender Weise. Die Machtvergessenheit bei der Beschäftigung mit der Verfassungsgerichtsbarkeit hat Tradition. Ein Montesquieu hielt die Macht der Judikative für *en quelque façon nulle*, die amerikanischen Federalists waren der Auffassung, dass die Rechtsprechung nicht über die Ressourcen von *sword* oder *purse*, Schwert oder Geldbörse, verfügen kann. Danach besitzt die Verfassungsgerichtsbarkeit weder exekutive Verfügungs- noch legislative Gestaltungsmacht. Haben Verfassungsgerichte also überhaupt Macht?

Das Buch versucht ein neues Feld zu erschließen. Gegen die politische Ideengeschichte, auch gegen die Annahmen der Systemlehre, wird versucht, zur Entwicklung einer Konzeption von Deutungsmacht als der spezifischen Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit beizutragen. Deutungsmacht ist Bestimmungsmacht ohne Verfügungsmacht – eine weiche Form der Macht, die auf der Mobilisierung von Sinn- und Geltungsressourcen beruht und sich in der Akzeptanz und Befolgung einer verfassungsgerichtlichen Interpretation der Verfassung zeigt. Verfassungsgerichtliche Deutungsmacht wird im komplexen Zusammenspiel der politischen und judikativen Institutionen und im Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Öffentlichkeit erzeugt. Jenseits des eigenen Vermögens, im einzelnen Entscheidungsfall überzeugen zu können und Akzeptanz zu finden, kann die Verfassungsgerichtsbarkeit auch Praktiken der Rechtsprechung und Strategien der Selbstlegitimierung entwickeln, die ihr helfen, Deutungsmacht zu gewinnen und zu erhalten.

Die Beiträge dieses Bandes entwickeln das Konzept der Deutungsmacht in theoretischer und empirisch-vergleichender Perspektive. Die Arbeiten sind in den letzten zwei, drei Jahren im Rahmen des Teilprojektes „Verfassung als institutionelle Ordnung des Politischen“ am Dresdner Sonderforschungsbereich 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ entstanden. Sie sind Teil und Ergebnis eines nun schon über mehrere Jahre bestehenden, durch Lehrstuhl, Sonderforschungsbereich und Internationales Graduiertenkolleg gestifteten Diskussions- und Arbeitszusammenhangs, an dem sich viele Dresdner und auswärtige, internationale Kollegen, auch Präsidenten und Richter des Bundesverfassungsgerichts, beteiligt haben. Ihrer steten Ermunterung, Anregung und Kritik gilt Dank. Das schließt die Deutsche Forschungsgemeinschaft ausdrücklich mit ein, aus deren Mitteln nicht nur die Forschungstätigkeit, sondern auch – mit freundlicher Unterstützung des Sprechers des SFB, Gert Melville – diese Publikation gefördert wird. Zur redaktionellen Fertigstellung dieses Bandes hat Steven Schäller maßgeblich beigetragen. Ihm sei herzlich gedankt.

Dresden, im September 2005

*Hans Vorländer*

# Deutungsmacht – Die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit

*Hans Vorländer*

## 1 Die Verfassungsgerichtsbarkeit – ein Machtfaktor im politischen System

Konrad Adenauer versuchte Anfang der 1960er Jahre, durch die Gründung der Deutschland-Fernsehen GmbH ein Gegengewicht zum regierungskritischen Ersten Deutschen Fernsehen zu schaffen. Doch das Projekt eines regierungsnahen Fernsehsenders scheiterte – in Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Rundfunkgesetzgebung als Teil der Kulturhoheit Sache der Länder sei und dass damit dem Bund die Kompetenz für die Gründung eines Inlandssenders fehlte. Bundeskanzler Adenauer erklärte daraufhin im Bundestag, das Kabinett habe einstimmig beschlossen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei falsch. In der rheinisch-knappen Version hatte dies bei Adenauer schon früher, auch in der Auseinandersetzung mit dem Bundesverfassungsgericht, geheißen: „Dat ham’ wir uns so nicht vorjestellt“. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Gebhard Müller, glaubte seinerseits daraufhin festhalten zu müssen, dass kein Verfassungsorgan befugt sei zu beschließen, ein Spruch des Bundesverfassungsgerichts entspreche nicht dem Verfassungsrecht.<sup>1</sup>

Das Bundesverfassungsgericht bestand bereits zehn Jahre, da glaubte die Exekutive also immer noch, sich als Prärogative auch gegenüber der dritten Gewalt verstehen zu können. Somit schien auch die sogenannte Status-Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts keine Abhilfe bewirkt zu haben. In dieser Denkschrift, die 1952 von Gerhard Leibholz verfasst, an die politischen Verfassungsorgane gerichtet und 1953 veröffentlicht worden war, hatte sich das Verfassungsgericht in Form einer Selbstermächtigung zum Verfassungsorgan erklärt und damit die Gleichrangigkeit mit den anderen Gewalten, vor allem mit Gesetzgeber und Exekutive, für sich beansprucht.<sup>2</sup>

---

1 BVerfGE 12, 205 – Deutschland-Fernsehen (28.2.1961); Adenauer vor dem Bundestag, 8.3.1961, Bundestagsprotokolle, 3. Wahlperiode, S. 8308; Entgegnung Müllers vom 15.3.1961 bei Heinz Laufer: Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozeß. Studien zum Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1968, S. 473; Der Satz „Dat ham wir uns so nich vorjestellt“ fiel am 10.12.1952 im Zusammenhang mit der Wiederbewaffnungsentscheidung. Vgl. dazu Konrad Adenauer: Adenauer: Rhöndorfer Ausgabe. Teegespräche 1950-1954, bearbeitet von Hanns Jürgen Küsters. Berlin 1984, S. 389. Für eine allgemeine Darstellung des Konfliktes zwischen politischer Führung und Bundesverfassungsgericht vgl. auch Richard Häußler: Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung. Ein Beitrag zur Geschichte und Rechtsstellung des Bundesverfassungsgerichts. Berlin 1994, S. 22ff.

2 Vgl. Gerhard Leibholz: Bericht des Berichterstatters an das Plenum des Bundesverfassungsgerichts in der sogenannten „Statusfrage“, in: Journal des Öffentlichen Rechts N.F. 6 (1957), S. 120-137; Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts (27.6.1952). Die Stellung des Bundesverfassungsgerichts. Gerichtet an Bundespräsident, Präsidenten von Bundestag und Bundesrat sowie Bundesregierung, veröffentlicht am 19.1.1953, in: Juristenzeitung 8 (1953), 5, S. 157-158 (wiederabgedr. in Journal des Öffentlichen Rechts N.F. 6 (1957), S. 144-148).



Es sollte indes noch schlimmer kommen, und diesmal im Konflikt mit dem Gesetzgeber. Von einer „Verfassungskrise“ war die Rede, als das Karlsruher Verfassungsgericht in den 1970er Jahren Reformprojekte der sozialliberalen Mehrheit des Deutschen Bundestages stoppte. Die Wehrdienstnovelle, die Reform des Abtreibungsparagraphen des Strafgesetzbuches, die Hochschulmitbestimmung, der Grundlagenvertrag – diese und andere Entscheidungen setzten das Bundesverfassungsgericht den Vorwürfen des „Obergesetzgebers“, der „Konterkapitäne von Karlsruhe“, der „Usurpation von evidenten Aufgaben des Gesetzgebers“ und der „Entmächtigung des Parlaments“ aus.<sup>3</sup> Auch hier ist ein eindeutiger Kommentar aus dem Zentrum der Macht, dem Kanzleramt, überliefert, der wegen seiner drastischen Formulierung nicht wörtlich wiedergegeben werden kann. Aber dennoch: Rückblickend betrachtet, ging nur einer als Sieger aus dem Machtkampf hervor, nämlich das Bundesverfassungsgericht.<sup>4</sup>

Zwanzig Jahre später waren es nicht nur Exekutive und Legislative, sondern auch nicht unbedeutende Teile der politischen Öffentlichkeit, die die bundesdeutsche Verfassungsgerichtsbarkeit vehement kritisierten. Der Erste Senat löste durch die Sitzblockadenentscheidung, die Soldaten-sind-Mörder-Beschlüsse und durch den Kruzifix-Beschluss in weiten, vor allem konservativen Bevölkerungskreisen erheblichen Unmut aus.<sup>5</sup> In Bayern wurde sogar zum Widerstand aufgerufen. Der bayerische Ministerpräsident und der Erzbischof von München und Freising organisierten eine Großdemonstration gegen die Kruzifix-Entscheidung, bei der sich 25.000 Gegner vor der Feldherrenhalle in München zum gemeinsamen Protest versammelten. In Karlsruhe wurden im Herbst 1995 die Protestbriefe in Waschkörben ins Gericht getragen. Rund 256.000 Unterschriften wurden gegen die Kruzifix-Entscheidung vorgelegt.<sup>6</sup>

Das Bundesverfassungsgericht ist, das zeigen diese illustrierenden Beispiele, ein Machtfaktor im politischen System geworden. Es ist nicht nur, wie die Verfassung es gebietet, Streitschlichter und Schiedsrichter im politischen Machtkampf – es ist auch zu einem politischen Akteur geworden. Es gestaltet, indirekt zwar nur, aber doch auch nachhaltig, ganze Politikbereiche mit: Steuerpolitik, Familienpolitik, Sozialpolitik, Rentenpoli-

3 BVerfGE 39, 1 – Schwangerschaftsabbruch I (25.02.1975), BVerfGE 35, 79 – Hochschul-Urteil (29.05.1973), BVerfGE 36, 1 – Grundlagenvertrag (31.07.1973), BVerfGE 40, 296 – Abgeordnetendiäten (05.11.1975), BVerfGE 44, 125 – Öffentlichkeitsarbeit (02.03.1977), BVerfGE 45, 1 – Haushaltsüberschreitung (25.05.1977), BVerfGE 44, 249 – Beamtenkinder (30.03.1977), BVerfGE 48, 127 – Wehrpflichtnovelle (13.04.1978). Vgl. dazu auch Hans-Jochen Vogel: Videant Judices! Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht, in: Die öffentliche Verwaltung 31 (1978), 18, S. 665-668; und Hans Vorländer: Verfassung und Konsens. Der Streit um die Verfassung in der Grundlagen- und Grundgesetz-Diskussion der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen zu Konsensfunktion und Konsenschance der Verfassung der pluralistischen und sozialstaatlichen Demokratie. Berlin 1981.

4 Nach der einstweiligen Anordnung zur Volkszählung (BVerfGE 64, 67 vom 13.04.1983) titelte der SPIEGEL, indem er zugleich den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, machtvoll ins Bild rückte: „Der Spruch von Karlsruhe: Bonn ausgezählt.“ DER SPIEGEL 37, 16 (18.4.1983).

5 BVerfG 1 BvR 1423/92 „Soldaten sind Mörder“ (25.08.1994), BVerfGE 92, 1 – Sitzblockaden II (10.01.1995), BVerfGE 93, 1 – Kruzifix (16.05.1995), BVerfGE 93, 266 – „Soldaten sind Mörder“ II (10.10.1995).

6 Uwe Wesel: Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik. München 2004, S. 315ff.

tik, Hochschulpolitik.<sup>7</sup> Aber das Verfassungsgericht ist nicht nur ein *policy maker* und als solcher in den politischen Machtkampf, die *politics*, verstrickt.<sup>8</sup> Bedeutender vielleicht noch ist die Rolle, die die Verfassungsgerichtsbarkeit für die konkrete Ausgestaltung, auch die verändernde Fortschreibung der Grundlagen politischer Ordnung, also die eigentliche *polity*, spielt. Zum einen übernimmt sie hier, indem sie etwa prozedurale oder materialinhaltliche Konflikte zwischen politischen Organen oder den föderalen Teileinheiten schlichtet, die Aufgabe eines Hüters der konstitutionellen Kompetenz- und Verfahrensordnung. Zum anderen bestimmen Verfassungsgerichte ganz wesentlich, über die Interpretation und Anwendung der Grund- und Bürgerrechte, die Assoziations- und Kommunikationsbedingungen der politischen Vergemeinschaftung, die Räume öffentlicher Freiheit und politischer Beteiligung, die Grenzen öffentlicher Macht und die Sphären privater Freiheit der Bürger. In nicht wenigen Fällen gewinnen Verfassungsgerichte über Entscheidungen zur Meinungs- und Pressefreiheit, über Urteile zur Stellung von Medien und Parteien, über die Rechtsprechung zu konfligierenden Grundrechtskonkretisierungen,<sup>9</sup> eine konstitutive Bedeutung für demokratische Öffentlichkeit und zivilgesellschaftliche Autonomie. Gerade in diesen Tätigkeitsfeldern manifestiert sich eine überragende, „machtvolle“ Stellung der Verfassungsgerichtsbarkeit, die sowohl von Legislative und Exekutive anerkannt als auch von einem großen Vertrauen der Bevölkerung getragen ist, welches das für die im engeren Sinne politischen Institutionen wie Parlamente, Regierungen oder Parteien bei weitem überragt, wie demoskopische Umfragen immer wieder belegen.<sup>10</sup>

Aber haben denn Verfassungsgerichte überhaupt Macht? Wie lässt sich die „Macht der Acht“ – der acht Richter des jeweiligen Senates des deutschen Bundesverfassungsgerichtes – überhaupt verstehen? Strenggenommen ist die Macht der „Dritten Gewalt“, so auch der Verfassungsgerichtsbarkeit, wie Montesquieu glaubte festhalten zu können, „en quelque façon nulle“, in gewisser Weise nichtexistent.<sup>11</sup> Die Funktion der Judikative besteht hauptsächlich in der Auslegung und Anwendung von Gesetzen, die auf einen Gesetzgeber zurückgehen, aber von einem Verfassungsgericht wie auch von einem ordentlichen Gericht weder gemacht worden sind noch verändert werden dürfen. Zugleich besitzen Judikative

---

7 BVerfGE 93, 121 – Vermögensteuer (22.06.1995), BVerfGE 99, 216 – Familienlastenausgleich II (10.11.1998), BVerfGE 100, 1 – Rentenüberleitung I (28.04.1999), BVerfGE 106, 62 – Altenpflege (24.10.2002), BVerfGE 111, 226 – Juniorprofessur (27.07.2004).

8 Robert A. Dahl: Decision-Making in a Democracy: The Supreme Court as a National Policy-Maker, in: *Journal of Public Law* 6 (1957), 2, S. 279-295; Jutta Limbach: Das Bundesverfassungsgericht als politischer Machtfaktor, in: dies.: *Im Namen des Volkes*. Stuttgart 1999, S. 127-147; Roland Lhotta: Das Bundesverfassungsgericht als politischer Akteur: Plädoyer für eine neo-institutionalistische Ergänzung der Forschung, in: *Swiss Political Science Review* 9, 3 (2003), S. 142-153.

9 BVerfGE 7, 198 – Lüth (15.1.1958), BVerfGE 20, 162 – Spiegel (05.08.1966), BVerfGE 12, 205 – 1. Rundfunkentscheidung (28.02.1961), BVerfGE 73, 118 – 4. Rundfunkentscheidung/Grundversorgung (04.11.1986), BVerfGE 8, 51 – 1. Parteispenden-Urteil (24.06.1958), BVerfGE 52, 63 – 2. Parteispenden-Urteil (24.07.1979), BVerfGE 73, 40 – 3. Parteispenden-Urteil (14.07.1986), BVerfGE 20, 56 – Parteienfinanzierung I (19.07.1966), BVerfGE 85, 264 – Parteienfinanzierung II (26.11.1991).

10 Vgl. dazu die seit den 1950er Jahren unregelmäßig erscheinenden Allensbacher Jahrbücher der Demoskopie, herausgegeben von Elisabeth Noelle und Renate Köcher; sowie Hans Vorländer / Gary Schaal: *Integration durch Institutionenvertrauen? Das Bundesverfassungsgericht und die Akzeptanz seiner Rechtsprechung*, in: Hans Vorländer (Hrsg.): *Integration durch Verfassung*. Wiesbaden 2002, S. 343-374.

11 Montesquieu: *De l'esprit des lois*, in: *Œuvres complètes*. Paris 1964 [1748], S. 588 (L.XI, ch VI).

und Verfassungsgerichtsbarkeit keine eigenen Sanktionsmittel, die es ihnen erlauben, die getroffenen Entscheidungen notfalls auch mit Gewalt oder ihrer Androhung durchzusetzen. Es kann sich bei der Macht des Verfassungsgerichtes also nicht um legislative Gestaltungsmacht, auch nicht um exekutive Verfügungsmacht handeln. Bei den amerikanischen Federalists findet sich die markante Formulierung: „The judiciary... has no influence over either the sword or the purse; no direction either of the strength or of the wealth of the society, and can take no active resolution whatever. It may truly be said to have neither FORCE nor WILL but nearly judgement”.<sup>12</sup> Wie aber lässt sich dann die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit verstehen?

## 2 „En quelque façon nulle“? – Worin die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit besteht

Für Montesquieu war es klar: Das Gesetz spricht selbst – durch den Mund des Richters. Der Gesetzgeber ist Autor, die Judikative verleiht dem Gesetz lediglich Ausdruck: „Les juges de la nation ne sont [...] que la bouche qui prononce les paroles de la loi.“<sup>13</sup> Bei Verfassungen ist es ähnlich: Der Verfassungsrichter oder die Verfassungsrichterin leiht der Verfassung die Stimme, das Verfassungsgericht ist, um Montesquieu leicht abzuwandeln, die *bouche de la constitution*, der Mund der Verfassung. Ohne ein Verfassungsgericht bleibt eine Verfassung im Konfliktfall sprachlos. Mit der ‚Intonierung‘ der Verfassung, dem Zuhör-Bringen ihrer Ideen, Normen und Ziele, geht indes nicht nur eine Vergegenwärtigung der rechtlichen Bestände einher, es findet zugleich, im Vollzug aktualisierender Anwendung, eine Interpretation der Verfassung selber statt. Damit wird das Verfassungsgericht zum Interpreten, der auf Grund seiner herausgehobenen institutionellen Stellung als Hüter oder Wächter der Verfassung auch das ‚letzte Wort‘ im Konfliktfall besitzt. Das Verfassungsgericht ist der autoritative Verfassungsinterpret.

Wenngleich das Geschäft der Rechtsprechung immer in der Anwendung und Interpretation von Rechtsnormen und Gesetzen besteht, also zunächst einmal kein grundlegender Unterschied in der Tätigkeit von Verfassungs- und ordentlicher Gerichtsbarkeit zu bestehen scheint, so macht doch eine *differentia specifica* die Verfassungsgerichtsbarkeit zu einer judikativen Institution *sui generis*. Der Unterschied zur ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht im herausgehobenen institutionellen Rang. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist oberste Gerichtsbarkeit (wenngleich nicht immer und überall Superrevisionsinstanz gegenüber den Fachgerichten), sie ist, soweit Verfassungsfragen berührt sind, den obersten Fachgerichten vorgeordnet. Aber darin erschöpft sich der besondere institutionelle Charakter der Verfassungsjustiz keineswegs. Entscheidender noch ist ihre Vorrangstellung gegenüber den politischen Institutionen. Hier wirkt sie als Schiedsrichter oder Streitschlichter. Die Verfassungsgerichtsbarkeit spielt als Verfassungsorgan auf einer Ebene mit den Institutionen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt. Im Konfliktfall gehen ihre Judikate sogar vor, weshalb sich Exekutive und Legislative den höchstrichterlichen Entscheidungen fügen

12 Federalist Paper Nr. 78, in: Alexander Hamilton / James Madison / John Jay: The Federalist Papers, herausgegeben von Clinton Rossiter. New York 1961, S. 465.

13 Montesquieu, De l'esprit des lois (Fn. 11), S. 589 (L.XI, ch VI).

müssen. Anders also, als Montesquieu glaubte befinden zu können, ist die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit keineswegs „en quelque façon nulle“. Und auch korrespondiert die Trennung zwischen Recht und Politik keineswegs mit der strikten Grenzziehung zwischen den Institutionen der Politik, mit Regierung und Parlament auf der einen Seite und der Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit auf der anderen Seite.

Die Vorrangstellung kommt der Verfassungsgerichtsbarkeit indes nur zu, weil sie sich aus dem Vorrang der Verfassung selbst ableitet. Es ist eine von der Verfassung verliehene Stellung, die sich indes weder von selbst versteht noch in ihren – auch politischen – Konsequenzen unumstritten geblieben ist. Zum einen hat sich der Vorrang der Verfassung in der Geschichte moderner Staatlichkeit erst seit den bürgerlichen Revolutionen des 18. Jahrhunderts, vor allem in Nordamerika – und dort als revolutionäre Anverwandlung der britischen Verfassungstradition – herausgebildet.<sup>14</sup> Zum anderen blieb dieser Vorrang der Verfassung lange Zeit nicht oder kaum institutionell untersetzt. Eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit, die im Konfliktfall den Vorrang der Verfassung auch gegenüber den politischen Gewalten durchzusetzen und dann zu behaupten wusste, konnte sich recht eigentlich erst im 20. Jahrhundert, und hier vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, etablieren – wenngleich auch hier der amerikanische Supreme Court bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Weg vorgezeichnet hatte.<sup>15</sup>

Moderne Verfassungen sind das Ergebnis eines doppelten Ausdifferenzierungsprozesses, nämlich zum einen zwischen dem politischen und dem rechtlichen System und zum anderen zwischen dem höherrangigen Recht und dem niederrangigen Gesetzesrecht. Die Verfassung hat das immer wieder auftauchende politische Souveränitätsproblem, nämlich das Problem konkurrierender Souveränitäten im Bürgerkrieg oder das Problem monistischer Souveränitäten in Absolutismus und Diktatur, mit Hilfe des Rechts zu lösen versucht. Es gehört somit zu den „evolutionären Errungenschaften von Verfassungen“,<sup>16</sup> dass die Verfassung das Souveränitätsproblem nicht nur mit Hilfe des Rechts löst, sondern auch noch einmal innerhalb des positiven Rechts differenziert, und zwar zwischen unantastbarem Recht und solchem Recht, das zur Disposition steht. Die Verfassung steht von ihrer Geltung über dem übrigen Recht, wie sie ihm auch vorhergeht. Die Verfassung hierarchisiert die Rechtsnormen und löst damit auch das Problem des einfachen Rechts, zwischen Recht und Unrecht unterscheiden zu müssen.

Die doppelte Vorrangstellung der Verfassung mündet indes in einen Suprematieanspruch.<sup>17</sup> Verfassungen sprechen nicht unmittelbar zu den Akteuren. Sie erfordern Ausle-

---

14 Zu diesen Zusammenhängen vgl. Hans Vorländer: Die Suprematie der Verfassung. Über das Spannungsverhältnis von Demokratie und Konstitutionalismus, in: Wolfgang Leidhold (Hrsg.): Politik und Politeia. Formen und Probleme politischer Ordnung. Würzburg 2000, S. 373-383.

15 Vgl. Hans Vorländer / Dietrich Herrmann / Gary S. Schaal: The Triumph of Constitutionalism in the 20<sup>th</sup> Century, in: Brigitte Georgi-Findlay / Hans-Ulrich Mohr (Hrsg.): Millennial Perspectives. Lifeworlds and Utopias. Heidelberg 2003, S. 227-247; Dietrich Herrmann: „It is, emphatically, the province and duty of the judicial department to say what the law is.“ Zur Begründung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den USA, in: André Brodocz / Christoph-Oliver Mayer / Rene Pfeilschifter / Beatrix Weber (Hrsg.): Institutionelle Macht: Genese, Verstetigung, Verlust. Köln / Weimar / Wien 2005, S. 105-120.

16 Niklas Luhmann: Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990), S. 176-220.

17 Vgl. Vorländer, Die Suprematie der Verfassung (Fn. 14).

gung, Konkretisierung und Anwendung. Eine Verfassung gilt nicht, wenn sie nicht jemanden bestimmt, der sie, vor allem im Konfliktfall, anwendet und durchsetzt. So führt die Logik des Konstitutionalismus zur Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit, die autoritativ Interpretation und Geltung der Verfassung verbürgt, damit aber potentiell die Suprematie der Verfassung in eine Rechtsprechungsgewalt des Verfassungsgerichtes überführt.

Der entscheidende Punkt besteht nun darin, dass mit der Interpretation einer Verfassung die ursprünglich vom souveränen Verfassungsgesetzgeber ausgeübte Normsetzungsbefugnis in eine Interpretationsbefugnis des zur Auslegung der Verfassung Berufenen übergeht. Überspitzt formuliert: Der Souveränitätsgewinner im Verfassungsstaat ist der Verfassungsinterpret.<sup>18</sup> Es gilt, was Ernst-Wolfgang Böckenförde wie folgt formulierte: „Der Gesetzgeber ist in der Vorhand, das Verfassungsgericht hat den Vorrang“.<sup>19</sup> Damit ist in der Ordnung der Verfassungsdemokratie der Konflikt zwischen den Institutionen von Legislative und Exekutive und der Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit vorprogrammiert. Die Grenze zwischen Verfassungsrecht und Politik wird brüchig, der Politik droht die Verrechtlichung, der Verfassungsjustiz die Politisierung. Der Konflikt zwischen Legislative, Exekutive und Verfassungsgerichtsbarkeit, zwischen verfassungsrichterlicher Rechtsprechung und politischer Öffentlichkeit ist keine Ausnahme, sondern gehört zur Normalität der konstitutionell verfassten Demokratie. Der Konflikt ist immer möglich, wenngleich er nicht immer manifest wird. Problematisch erscheint es aber unter diesen Gesichtspunkten, die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit am Maß ihrer Intervention in den Bereich der Politik, etwa als Einmischung des Rechts oder als Grenzüberschreitung, bestimmen zu wollen.<sup>20</sup> Der Verfassungsdemokratie ist die Spannungslage von Konstitutionalismus und Demokratie, von Recht und Politik, immanent.

Aus dieser Spannungslage ergibt sich auch die institutionelle Konkurrenz von Verfassungsgerichtsbarkeit und den politischen Institutionen von Gesetzgebung und Exekutive um die Deutung der Verfassung. Im Wege der Gesetzgebung können Aufträge, die der

18 Vgl. Hans Vorländer: Der Interpret als Souverän. Die Macht des Bundesverfassungsgerichts beruht auf einem Vertrauensvorschluss, der anderen Institutionen fehlt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.04.2001, Nr. 89, S. 14.

19 Ernst-Wolfgang Böckenförde: Grundrechte als Grundsatznorm. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt/M. 1991, S. 159-199 (hier: S. 189ff.).

20 Otfried Höffe: Wieviel Politik ist dem Verfassungsgericht erlaubt?, in: Der Staat 38 (1999), 2, S. 171-193; Wolfgang Kries: Auf dem Weg in den „verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat“? Das Bundesverfassungsgericht und die gewaltenteilende Kompetenzordnung des Grundgesetzes, in: Verfassungsstaatlichkeit. Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag. München 1997, S. 1155-1182; Gerhard Robbers: Für ein neues Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit – Möglichkeit und Inhalt von „Formeln“ zur Bestimmung von verfassungsgerichtlicher Kompetenzweite, in: Neue Juristische Wochenschrift 14 (1998), S. 935-941; Hans-Peter Schneider: Acht an der Macht! Das BVerfG als „Reparaturbetrieb“ des Parlamentarismus?, in: Neue Juristische Wochenschrift 18 (1999), S. 1303-1305; Udo Steiner: Der Richter als Ersatzgesetzgeber – Richterliche Normenkontrolle – Erfahrungen und Erkenntnisse, in: Neue Juristische Wochenschrift 40 (2001), S. 2919-2924; Markus Kentner: Das BVerfG als subsidiärer Superrevisor?, in: Neue Juristische Wochenschrift 12 (2005), S. 785-789; Christine Landfried: Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber. Berlin 1984; Christine Landfried: Constitutional Review and Legislation in the Federal Republic of Germany, in: dies.: Constitutional Review and Legislation. An International Comparison. Baden-Baden 1988, S. 147-167.

Verfassungsgeber der einfachen Gesetzgebung auferlegt hat, eingelöst werden. Auch lassen sich Gesetzgebung und deren administrative Umsetzung als Ausgestaltung der in der Verfassung nur als Rahmen rechtlich normierten Ordnung verstehen, weshalb legislatives und exekutives Handeln immer konkretisierende Verfassungsinterpretation *in praxi* ist. Die politischen Institutionen besitzen mithin einen Interpretationsvorsprung, der indes im Konfliktfall in den Interpretationsvorrang der Verfassungsgerichtsbarkeit mündet. Als autoritativer, letztverbindlicher Interpret stellt die Verfassungsgerichtsbarkeit den Anspruch auf die Hoheit über die verbindliche Deutung. Die „Macht“ zeigt sich empirisch darin, dass die politischen wie auch die judikativen Institutionen der Deutung der Verfassungsgerichtsbarkeit folgen und sich der Deutung in ihrem faktischen Verhalten fügen.<sup>21</sup> Da die Verfassungsgerichtsbarkeit jedoch keine unmittelbare Sanktionsfähigkeit mit der Befugnis besitzt, die Folgebereitschaft zu erzwingen, muss die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit letztlich auf anderen Voraussetzungen beruhen.

### 3 Was ist Deutungsmacht?

Verfassungsgerichte deuten die Verfassung. Sie verleihen den grundlegenden Ordnungsvorstellungen des politischen Gemeinwesens Ausdruck. Diese Ordnungsvorstellungen sind gleichsam in den Rechtsnormen der Verfassung kodiert. Sie bedürfen aber einer Ausdeutung und Anwendung im Konfliktfall. Eine jede Entscheidung des Gerichtes kann demnach zunächst als Deutungsangebot verstanden werden, das, nicht zuletzt mittels der tragenden Entscheidungsgründe, um Anerkennung der Streitparteien und Befolgung durch Gesellschaft und Politik wirbt. Wenn das Deutungsangebot der Verfassungsrichter in einem konkreten Fall Zustimmung in der rasonierenden Öffentlichkeit erhält, dann kann von der Akzeptanz einer Entscheidung gesprochen werden. Über eine Folge von zustimmungsfähigen Entscheidungen baut sich ein generalisiertes Vertrauen in die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit auf, das nicht mehr allein von der konkreten Spruchpraxis abhängig ist. Auf diese Weise etabliert sich verfassungsrichterliche Deutungsmacht, die, will sie wirksam bleiben, sowohl das Vermögen des Gerichtes, im Einzelfall überzeugen zu können, wie auch den Glauben des Publikums, die verfassungsdeutende Institution sei legitim, voraussetzt. Bei der Deutungsmacht handelt es sich folglich um eine „weiche“ Form der Ausübung von Macht, die gleichwohl in der Lage ist, nachhaltig zu wirken. Sie ist eine Macht mit Veto-, Verhinderungs- und auch Konformitätseffekten. Die Drohung, „nach Karlsruhe zu gehen“, reicht aus, um verfassungswidriges Tun zu unterlassen oder verfassungsgemäßes Handeln zu initiieren.

Bei der Deutungsmacht handelt es sich folglich um eine spezifische Form der Macht, die weder allein als Verfügungs- oder Gestaltungsmacht noch als Kontroll- oder Verhinderungsmacht zu verstehen ist. Die Verfassungsgerichtsbarkeit kann nicht, wie es ein intentionalistischer Machbegriff<sup>22</sup> nahe legen würde, über den Willen eines anderen, sei es eine

21 Vgl. auch Gary S. Schaal: Verfassungsgerichtliche Deutungsmacht und rationale Selbstbindung, in diesem Band.

22 Einen Überblick über verschiedene Machtbegriffe bietet Peter Imbusch (Hrsg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien. Opladen 1998. Vgl. dazu auch Gerhard Göhler: Macht,

politische Institution wie das Parlament oder die Exekutive, sei es ein individueller Beschwerdeführer, verfügen. Eine Form von Macht, die auf Durchsetzung oder Bruch eines individuellen, legislativen oder exekutiven Willens abzielt, liegt bei einem Verfassungsgericht wegen des Fehlens einer wirksamen Sanktionsandrohung nicht vor. Ein Verfassungsgericht verfügt nicht über eigene Soldaten oder Ordnungskräfte, die Akzeptanz und Durchsetzung eines Urteils erzwingen könnten. Von daher können Entscheidungen potentiell immer leer laufen, von den politischen Institutionen ignoriert, missachtet oder konterkariert werden. Die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht folglich nicht auf dem imperativen Schema von Befehl und Gehorsam.

Auch Machtbegriffe, die weniger auf die Erzwingungspotentiale von Akteuren abstellen, hingegen die „hinter“ den Akteuren liegenden Strukturen, seien sie sozialer, ökonomischer oder politischer Natur, in den Blick nehmen, erklären nicht ausreichend präzise die spezifische Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit. Es gibt keinen „strukturellen“ Vollzugsautomatismus der Verfassungsrechtsprechung, auch keinen sich aus sonstigen Strukturen, etwa aus formalen Kompetenzordnungen, unmittelbar ergebenden Befolungsgehorsam gegenüber den Judikaten der Verfassungsgerichtsbarkeit. Politische Strukturen können indes, soweit sie als geronnene Praxen von Institutionen oder handelnden Personen verstanden werden, spezifische Formen von informeller Herrschaft ausbilden und damit auch Verhalten steuern und erwartbar machen sowie das Erreichen bestimmter Ziele und Zwecke, auch gegen Widerstand, ermöglichen. So kann beispielsweise den Entscheidungen der Verfassungsgerichtsbarkeit aus dem einfachen Grund Folge geleistet werden, dass ihnen zuvor schon gefolgt worden ist, sich also eine Regelbefolungspraxis ausgebildet hat, die es für die Beteiligten ratsam erscheinen lässt, dem Urteil Folge zu leisten. Gleichwohl ist diese Form der Anerkennung der verfassungsgerichtlichen Macht nicht zwingend, keineswegs aus den Strukturen oder Kompetenzordnungen „objektiv“ ableitbar. Erklärungsbedürftig bleibt die Genese einer anerkennungswürdigen Praxis ebenso wie die Motive der Akteure, ihr zu folgen.

Mediale Machtbegriffe, die auf die Möglichkeitsbedingungen von Macht reflektieren,<sup>23</sup> wie auch die in der Institutionentheorie eingeführte Unterscheidung von transitiver und intransitiver Macht, die der Reduktion des Machtbegriffs auf instrumentelle Durchsetzungsformen gewaltsamen Handelns durch die Herausarbeitung eines Begriffs gemeinschaftsbildender Macht symbolisch-kommunikativen Handelns begegnet,<sup>24</sup> eröffnen indes

---

in: ders. (Hrsg.): *Politische Theorie: 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung*. Wiesbaden: 2004, S. 244-261. Eine Differenzierung verschiedener Machtbeziehungen liefert Michael Mann: *Geschichte der Macht*, 3 Bde. Frankfurt/M. / New York 1994ff. Machtbeziehungen, die nicht auf Sanktionsandrohungen, sondern auf Anerkennung von Autorität beruhen, finden sich bei Wolfgang Sofsky / Rainer Paris: *Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koalition*. Frankfurt/M. 1994; und bei Heinrich Popitz: *Phänomene der Macht*. Tübingen 1992.

23 Vgl. dazu Pierre Bourdieu: *Sur le pouvoir symbolique*, in: ders.: *Langage et pouvoir symbolique*. Paris 2001, S. 201-211; ders.: *Symbolic Power*, in: *Critique of Anthropology* 4 (1979), S. 77-85; sowie Michel Foucault: *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-1976)*. Frankfurt/M. 1999. Vgl. auch Daniel Schulz: *Theorien der Deutungsmacht. Ein Konzeptualisierungsversuch im Kontext des Rechts*, in diesem Band.

24 Vgl. Gerhard Göhler (Hrsg.): *Institution – Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken*. Baden-Baden 1997; ders. / Rudolf Speth: *Symbolische Macht. Zur institutionentheoretischen Bedeutung von Pierre Bourdieu*, in: Reinhard Blänkner / Bernhard Jussen (Hrsg.): *Institutionen und*

Wege, den Begriff der Deutungsmacht komplexer zu fassen. Deutungsmacht kann dann als eine spezifische Form von Macht verstanden werden, die sich auf symbolische und kommunikative Geltungsressourcen stützt und die sich in der Durchsetzung von Leitideen und Geltungsansprüchen manifestiert.<sup>25</sup> Deutungsmacht erscheint hier als eine besondere Modalität von Macht, die auf der Bereitstellung und Mobilisierung von unterschiedlichen Sinn- und Geltungsressourcen beruht, die in ihrer Gesamtheit zur Erzeugung einer als legitim akzeptierten Deutung beitragen. Deutungsmacht verhält sich dabei aber nicht exklusiv, vielmehr komplementär gegenüber anderen Modalitäten der Macht, sei es ökonomische, politische oder militärische Verfügungs- oder Verhinderungsmacht. Auch harte Formen der Macht sind in symbolische Sinn- und Geltungskontexte eingebettet. Umgekehrt beruht Deutungsmacht auf diskursiven Formierungen und sozialen, ökonomischen und politischen Strukturen, denen hierarchische Macht- und Herrschaftsbeziehungen eingeschrieben sind. Das analytische Unterscheidungskriterium für die Deutungsmacht ist jedoch, dass „sie im Unterschied zu Verfügungs- oder Kontrollmacht weitgehend auf ihre symbolischen Sinnressourcen angewiesen ist und nur zu einem geringen Anteil auf alternative Machtressourcen zurückgreifen kann“.<sup>26</sup>

Ein solcher Begriff von Deutungsmacht rekurriert, in Einholung neuerer kulturwissenschaftlicher und institutionentheoretischer Ansätze, auf die symbolischen Sinn- und Geltungsdimensionen politischer Ordnung.<sup>27</sup> Eine jede politische Ordnung steht in sozial konstituierten Sinnbezügen und verleiht den geteilten Bedeutungen, den politischen Weltbildern und Leitideen in mannigfachen symbolischen Formen, in Praktiken, Institutionen, Diskursen, Sprache, Texten und Ritualen Ausdruck. Gleichzeitig ist die politische Ordnung auf die Symbolisierung ihrer grundlegenden Leitideen angewiesen, um sich selbst auf Dauer stellen zu können. Die Arena, in der diese für die Stabilität einer politischen Ordnung notwendigen Legitimitätsleistungen erbracht werden, ist die politische Kultur. In den politischen Kulturen manifestieren sich die sozialen Sinngehalte einer Gesellschaft und

---

Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens. Göttingen 1998, S. 17-48; vor allem in Rückgriff auf Hannah Arendt: Macht und Gewalt. München 1971.

25 Vgl. auch Schulz, Theorien der Deutungsmacht (Fn. 23).

26 Ebd.

27 Vgl. hier pars pro toto nur Birgit Schwelling (Hrsg.): Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft. Theorien, Methoden, Problemstellungen. Wiesbaden 2004; Göhler: Institution – Macht – Repräsentation (Fn. 24). Zur Institutionentheorie im Umfeld des Dresdner Sonderforschungsbereiches: Gert Melville (Hrsg.): Institutionen und Symbolisierung: Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart. Köln / Weimar / Wien 2001; Gert Melville / Hans Vorländer (Hrsg.): Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen. Köln / Weimar / Wien 2002; Hans Vorländer / Gert Melville: Geltungsgeschichten und Institutionengeltung. Einleitende Aspekte, in: Melville / Vorländer, Geltungsgeschichten, S. IX-XV; Gert Melville / Karl-Siegbert Rehberg (Hrsg.): Gründungsmythen, Genealogien, Memorialzeichen: Beiträge zur institutionellen Konstruktion von Kontinuität. Köln / Weimar / Wien 2004; Karl-Siegbert Rehberg: Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Gerhard Göhler (Hrsg.): Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie. Baden-Baden 1994, S. 47-84; Karl-Siegbert Rehberg: Weltrepräsentanz und institutionelle Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien – Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Melville, Institutionen und Symbolisierung, S. 3-49; Gert Melville (Hrsg.): Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht: Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit. Köln / Weimar / Wien 2005; Brodocz / Mayer / Pfeilschifter / Weber, Institutionelle Macht (Fn. 15).



kristallisieren sich die Sinnbezüge von Politik aus.<sup>28</sup> Doch sind politische Kulturen keine statischen Konstrukte, sie bilden diskursive Räume aus, in denen um die richtige Bedeutung, den Sinn der Ordnung und der sie tragenden Leitvorstellungen wie auch um die zeichenhaften und symbolischen Mechanismen ihrer lebensweltlichen, soziokulturellen Vermittlung gerungen wird. Erzeugte Geltungen von Deutungen erweisen sich in der Regel als das Ergebnis – zumeist konflikthafter, auch machtgestützter – diskursiver Prozesse sowie fortdauernder Interpretation und Reinterpretation sozialer Erfahrungen und politischer Vorstellungswelten. In einer politischen Deutungskultur stoßen mithin konkurrierende Deutungsangebote in Deutungskämpfen, in unterschiedlichen diskursiven Formierungen und in Konkurrenz oder Hierarchie von Wissensordnungen, wie es beispielsweise das Rechtssystem ist, aufeinander.<sup>29</sup> In Verfassungsdiskursen findet so eine Vermittlung zwischen der politischen (Deutungs-)Kultur, in der die politischen Ordnungsvorstellungen enthalten und verhandelt werden, und der institutionellen Ordnung, in der diese Ordnungsvorstellungen zu einem normative Verbindlichkeit beanspruchenden Regelwerk verdichtet werden, statt. Zugleich vollzieht sich die Exegese von Verfassungstexten in den hermeneutischen Kontexten der jeweiligen politischen Kultur, den Deutungskulturen von Medien, Eliten und Öffentlichkeiten wie den Kulturen der sozialen Lebenswelten. Aus den „streitigen“ Diskursen der Deutungskultur wie den lebensweltlichen Traditionen und Einstellungen der Sozialkultur erwachsen die Sinngehalte, die der Verfassung, ihrem Text und ihren rechtlichen Normierungen, zugeschrieben werden. Dabei können die interpretatorischen Sinngehalte, bei identischen Textsemantiken, gemäß den unterschiedlichen politischen Verfassungskulturen, aber auch den Entscheidungsalternativen im Konfliktfall, differieren. Deutungsmacht bedeutet dann die Mobilisierung der Ressourcen, die einer spezifischen Deutung politisch-sozialer Ordnungsvorstellungen konstitutionelle Anerkennung und damit auch Durchsetzbarkeit verschaffen.

#### 4 Verfassungsgerichtliche Deutungsmacht als Autorität des Verfassungsinterpreten

Eine Verfassung nimmt in diesem System sozialer Sinn- und Geltungserzeugung politischer Ordnungen eine entscheidende Funktion ein.<sup>30</sup> Nicht nur erbringt die Verfassung für ein

28 Jürgen Gebhardt: Politische Kulturforschung, in: ders.: Politik, Hermeneutik, Humanität: gesammelte Aufsätze von Jürgen Gebhardt, herausgegeben von Clemens Kauffmann. Berlin 2004, S. 81-99.; Karl Rohe: Politische Kultur und der kulturelle Aspekt von politischer Wirklichkeit. Konzeptionelle und typologische Überlegungen zu Gegenstand und Fragestellung Politischer Kultur-Forschung, in: Dirk Berg-Schlosser / Jakob Schissler (Hrsg.): Politische Kultur in Deutschland. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Sonderheft 18 der Politischen Vierteljahresschrift. Opladen 1987, S. 39-48; Hans Vorländer: Hegemonialer Liberalismus: Politisches Denken und Politische Kultur in den USA 1776-1920. Frankfurt/M. / New York 1997, bes. S. 65-70.

29 Das wird am Beispiel Frankreichs gezeigt von Daniel Schulz: Juristische Deutungsmacht in Frankreich. Verfassungsrecht und Politikwissenschaft in der V. Republik, in diesem Band.

30 Vgl. Jürgen Gebhardt: Verfassung und Symbolizität, in: Melville, Institutionalität und Symbolisierung (Fn. 27), S. 585-602; Hans Vorländer: Integration durch Verfassung? Die symbolische Bedeutung der Verfassung im politischen Integrationsprozeß, in: Vorländer, Integration durch Verfassung (Fn. 10), S. 9-40; Hans Vorländer: Die Verfassung als symbolische Ordnung, in: Michael Becker / Ruth Zimmerling (Hrsg.): Recht und Politik, Sonderheft 35 der Politischen Vierteljahresschrift, i.E.

politisches Gemeinwesen eine grundlegende institutionelle Ordnungsleistung. Sie ist ein Arrangement von Institutionen und Prozeduren, von Ämtern und Kompetenzen, mittels derer eine politische Ordnung ihre Konflikte über Güter, Interessen und Werte in kollektiv verbindlicher Weise regelt. Insofern ist eine Verfassung das – rechtliche – Spielregelwerk des Politischen. Zugleich sind Verfassungen aber auch Speicher von politischen Ordnungsvorstellungen und gesellschaftlichen Leitideen. Sie „transportieren“ die Ordnungsvorstellungen der konstitutionellen Gründungsphase in die Gegenwart und versuchen den Normen und Institutionen fortwährende Geltung zu verschaffen. Verfassungen können so die Erinnerung an den Akt der Gründung der politischen Ordnung aufbewahren und auf Dauer stellen.<sup>31</sup>

Es gibt aber keinen Automatismus, der die Geltung aus der Gründungsphase, die aus dem Akt der Verfassunggebung selbst resultiert, in aktuelle Geltung transformiert. Genese und Geltung treten mit Fortdauer der Verfassung auseinander. Die bindende Macht der Verfassung ergibt sich aus dem Transfer von Gründungsgeltung in permanente Geltung. Aber diese Aufdauerstellung von Verfassungsgeltung bedeutet zugleich, dass die Macht des Verfassungsautors in die Autorität des Verfassungsinterpreten übertragen wird. An die Stelle des Autors tritt der Interpret. Der Autor der Verfassung ist der Verfassungsgeber, der *pouvoir constituant*, unter modernen Bedingungen die verfassunggebende Gewalt des Volkes. Diese gibt die Verfassung, tritt in der Folge aber nicht mehr – oder aber nur im Gewande des verfassungsändernden Gesetzgebers – in Erscheinung. Die Verfassung, die ihrer *ratio* nach über die Gründungssituation weit hinausreichende, permanente Geltung und Befolgung beansprucht, überantwortet die fortdauernde Ingeltungsetzung der Verfassung dem Interpreten. Als Interpreten kommen – unter modernen verfassungsstaatlichen, demokratischen Bedingungen – die breite Öffentlichkeit, Medien, die Fachöffentlichkeit und – vor allem – Richter und Verfassungsrichter in Betracht. So ist es Aufgabe der autoritativen Interpretation von Verfassungsgerichten, den „Sinn“ einer Verfassung auf Dauer zu stellen und die Ursprungsverfassung an die gewandelten Zeitverhältnisse anzupassen. Insofern „aktualisiert“ die Verfassungsinterpretation die in der Verfassung inkorporierten Ordnungsvorstellungen des Gründungsaktes, ohne dass es einer förmlichen Verfassungsänderung oder einer grundlegenden Neukonstituierung bedarf. Die „bindende Wirkung des Gegründeten“<sup>32</sup> tritt nicht unerheblich – wenngleich keineswegs alleine – über die verfassungsinterpretierende Tätigkeit eines Verfassungsgerichtes ein.

Hannah Arendt hat mit ihrer in der Revolutionsschrift entfalteten These von der Autorität der Gründer, die auch in einem bereits konstituierten, demokratischen Gemeinwesen fortwirken muss, um die Geltung der bestehenden Ordnung zu erzeugen, zugleich auf den Unterschied zwischen Macht und Autorität, zwischen *potestas* und *auctoritas* aufmerksam gemacht.<sup>33</sup> Am Beispiel Roms zeigt sie, dass unter *auctoritas* die sich vom Verb *augere* abzuleitende „Vermehrung“ des Gründungsaktes und seiner Prinzipien zu verstehen sei.

---

31 Hans Vorländer: Gründung und Geltung. Die Konstitution der Ordnung und die Legitimation der Konstitution, in: Melville / Vorländer, Geltungsgeschichten (Fn. 27), S. 243-263.

32 Hannah Arendt: Was ist Autorität?, in: dies.: Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I. München 1994, S. 188.

33 Ebd., S. 189. Vgl. dazu auch Vorländer, Gründung und Geltung (Fn. 31), und den Beitrag von Julia Schulze Wessel: Über Autorität, in diesem Band.

Mit dieser Autorität waren in Rom die Alten, der Senat oder die *patres* ausgezeichnet, die sich wiederum auf die Ahnen, die *maiores*, berufen konnten: *cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit* – wie der Sitz der Macht im Volke, so liegt der Sitz der Autorität im Senat. Damit wird eine Trennung von Macht und Autorität vorgenommen, der Senat fügt den Willensentscheidungen des Volkes einen besonderen Rat, den Rat der Alten hinzu und verbindet somit die Politik der Gegenwart mit den Traditionen des politischen Gemeinwesens, seiner Vergangenheit, vor allem aber mit seiner Gründung. Die *auctoritas maiorum* ist die Autorität, die den Geist der Gründung bewahrt, ihn aber gleichzeitig auf die konkreten politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse *hic et nunc* zur Anwendung bringt.

Unter den Bedingungen der demokratischen Moderne ist die Rückbindung an die Gründung des politischen Gemeinwesens im Medium der Verfassung vorstellbar. Die Verfassung ist die Gründungsurkunde. Sie geht dem politischen Gemeinwesen voran. Und so wie die römischen Senatoren die „Stellvertreter der Gründer“ waren, können die Richter eines Verfassungsgerichtes als die Stellvertreter der Verfassungsgeber verstanden werden. Für Hannah Arendt ist es in dieser Perspektive evident, dass die „höchste Autorität in der amerikanischen Republik dem Obersten Gerichtshof zukommt“.<sup>34</sup> Es ist gerade die institutionell festgelegte Trennung von Macht und Autorität, für Hannah Arendt „zweifellos römischer Prägung“, die das Verfassungsgericht, und nicht etwa den Kongress oder den Präsidenten, als Ort fortwirkender Autorität bestimmt: „Diese Autorität wird formell bestätigt im Auslegen der Verfassung, die in Wahrheit durch Interpretation ständig neu formuliert und dadurch lebendig erhalten wird.“<sup>35</sup>

Hannah Arendts Überlegung vermag zwei folgenreiche Einsichten für das Problem der Deutungsmacht von Verfassungsgerichten zu vermitteln. Zum einen erlaubt sie, die Deutungsmacht als eine aus dem Gründungsakt bzw. der Verfassungsgebung abzuleitende Autorität kenntlich zu machen, mittels derer nicht nur die grundlegenden Ideen und Wertvorstellungen der politischen Ordnung lebendig gehalten, sondern auch fortentwickelt und den Zeitläuften angepasst werden. Zugleich wird damit die Verfassungsgerichtsbarkeit aus dem politischen Alltagsgeschäft, den Kämpfen um Macht und Einfluss, herausgehoben und ihr eine besondere Dignität, ein quasi-aristokratischer Status im Mischsystem der konstitutionellen, rechtlich eingetragenen Demokratie zugeschrieben. Der Verfassungsgerichtsbarkeit eignet ein besonderes, aus der Sonderstellung erwachsenes Charisma, das der Generierung von Deutungsmacht förderlich ist – wenngleich es nicht garantiert ist, sondern erst auf Dauer gestellt, also erworben und verstetigt werden muss.

Zum anderen lenkt Hannah Arendt den Blick auf die symbolisch-kommunikativen Geltungsvoraussetzungen politischer Ordnung, die – anders als eine um seine kulturwissenschaftlichen Bezüge entkleidete Rezeption Max Webers suggerieren könnte<sup>36</sup> – den Legitimitätsglauben moderner politischer, auch demokratischer Gemeinwesen nicht allein in der rational „gesetzten“ Ordnung, ihren Institutionen und Verfahren, aufgehen lassen. So wie Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit die Grundlagen der politischen Ordnung

34 Hannah Arendt: Über die Revolution. München 1974, S. 258.

35 Ebd.

36 Vgl. dazu Rainer Schmidt: Macht, Autorität und Charisma. Deutungsmacht in Max Webers Herrschaftssoziologie, in diesem Band.

aufbewahren, so klingen in ihnen auch die Restbestände jener Vorstellungen von „Heiligkeit“ nach, die politischen Ordnungen und ihren Verkörperungen in vormodernen Zeiten zugeschrieben worden sind. Im Zuge der Säkularisierung weltlicher und politischer Ordnung hat sich ein Transfer von Sakralität auf das Recht und seine Repräsentanten vollzogen. Denn in dem Moment, wo Gott und Monarch verschwinden, tritt an diese Stelle der personalgebundenen Fürstenherrschaft die abstrakte Bindung an Recht und Gesetz. Dieser Prozess hat schon früh eingesetzt, ja man kann ihn auf jene grundlegende, schon von Papst Gelasius I. im 4. Jahrhundert n. Chr. eingeführte Unterscheidung von *potestas regalis* und *auctoritas sacrata* zurückführen. War hier noch die Unterscheidung zwischen weltlicher und kirchlich-christlich-päpstlicher Herrschaft gemeint, so übertrug sich mit der Wiederentdeckung der Digesten im 11. Jahrhundert die Aura von der Heiligkeit, die zuvor dem liturgischen Königtum zukam, mehr und mehr auf Recht und Jurisprudenz. In der *ius religio* erhielt sich die Sakralität von König und Priester und wurde, auf dem Weg über die römische Rechtsphilosophie, auf die Gelehrten des Rechts übertragen. Die Heiligkeit des Staates wird mit Gerechtigkeit und Einhaltung der Gesetze identifiziert, die Herrschaft der Gesetze erhält sakralen Rang. Diese Entwicklung geht, im Zuge der bürgerlichen Revolutionen, vor allem in Frankreich, über in Vorstellungen eines „vergöttlichten Gesetzes“ und der Krönung desselben in der Verfassung.<sup>37</sup> So scheint sich die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht zuletzt aus jenen sakralen Beständen zu speisen, die mit der Heiligung von Recht verbunden sind. Die Autorität des Rechts übersetzt sich so in die Behauptung einer besonderen Deutungsautorisierung durch die Verfassungsgerichtsbarkeit.

## 5 Ressourcen verfassungsgerichtlicher Deutungsmacht

Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht damit vor allem auf der Autorität der Verfassungsrichter als autoritativen Verfassungsinterpreten. Hat damit das Verfassungsgericht ein starkes Argument auf seiner Seite, nämlich „für“ die Verfassung zu sprechen, so ist doch die tatsächliche Deutungsmacht nicht allein aus dem Geltungstransfer vom Autor zum Interpreten ableitbar. Vielmehr ist die Deutungsmacht des Verfassungsgerichts in mehreren Hinsichten prinzipiell konditioniert. Zum einen ist die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit von der Wirkungsmächtigkeit der Verfassung selbst abhängig. Verfassungen und Verfassungsgerichte fungieren nämlich wie eine institutionelle Kaskade: Die Institution Verfassung institutionalisiert das Verfassungsgericht, welches fortan insofern exklusiv über die Verfassung verfügt, als allein ihm im Fall sich widersprechender Deutungen die verbindliche Interpretation der Verfassung obliegt. Im Prozess der Verfassungsinterpretation wird so eine Deutungsmacht generiert, die das Verfassungsgericht zwar alleine ausübt, über deren Ressourcen das Verfassungsgericht jedoch nicht alleine verfügt. So ist es stets darauf angewiesen, dass der von ihm gedeuteten Verfassung überhaupt jener symbolische Gehalt zugeschrieben wird, durch den sich die Deutung der

37 Vgl. in diesen Zusammenhängen vor allem Ernst H. Kantorowicz: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. München <sup>2</sup>1994, bes. S. 134ff.; und Harold J. Berman: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition. Frankfurt/M. 1995; sowie Michael Stolleis: Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher. München <sup>2</sup>2004, S. 51f.

Verfassung zu einem Akt von Macht, von Deutungsmacht, steigert.<sup>38</sup> Erst wenn eine Verfassung dementsprechend integrativ wirkt und ihr ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird, transformiert sich die kommunikative Macht der gedeuteten Verfassung in die Deutungsmacht ihres Interpreten.

Zum zweiten ist der Interpret der Verfassung, anders als ihr Autor, immer darauf angewiesen, dass der Adressat der Interpretation seine Autorität auch anerkennt. Gerade weil die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht auf die Mittel physischer Zwangsgewalt wie die Exekutive, auch nicht auf die Mittel monetärer Verteilungsgewalt wie die Legislative rekurrieren kann, muss der autoritative Status der verfassungsdeutenden Institution im Machtfeld konkurrierender Institutionen erst etabliert und dann stetig behauptet werden. Dabei bilden die Kompetenzen und Verfahren, nach denen die Verfassungsgerichtsbarkeit tätig werden kann, die instrumentellen Rahmenbedingungen, sie bezeichnen die Schranken verfassungsgerichtlicher Deutung und sie bestimmen den formalen Status konkurrierender, politischer wie judizieller, Deuter. Die Anerkennung des Interpreten durch den Adressaten wie auch die Erzeugung von Deutungsmacht beruht dann jedoch vor allem auf den institutionellen Praktiken zwischen Verfassungsgericht und den – im engeren Sinne – politischen Institutionen, zwischen Verfassungsgericht und ordentlicher Gerichtsbarkeit sowie zwischen Verfassungsgericht und Öffentlichkeit. Daraus folgt drittens, dass das Verfassungsgericht zwar nur sehr bedingt die Prozesse der Erzeugung eigener Deutungsmacht beeinflussen kann. Gleichwohl kann es jedoch jenseits des eigenen Vermögens, im einzelnen Entscheidungsfall überzeugen zu können und Akzeptanz zu finden, institutionelle Praktiken der Rechtsprechung und Strategien der Eigendarstellung und Selbstlegitimierung entwickeln, die ihm helfen, Deutungsmacht zu gewinnen und zu erhalten.

Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit wird im Geltungsraum von Autor, Interpret und Adressat generiert. Der Deutungsmacht und ihren Ressourcen liegt mithin in empirischer Hinsicht ein komplexes Netzwerk sozialer und politischer Beziehungen sowie ein ebenso komplexes Zusammenspiel von symbolisch-kommunikativen Voraussetzungen, instrumentellen Rahmenbedingungen und praktischen Auswirkungen zugrunde, das Anerkennung verfassungsgerichtlicher Autorität gewähren, aber auch verwehren kann.<sup>39</sup> Verfassungsgerichte müssen ihre Deutungsmacht vor allem in den Beziehungen zu den gewählten Institutionen, der Legislative und Exekutive, und zur Öffentlichkeit etablieren und behaupten.

Dabei können in der Beziehung des Verfassungsgerichts zum Gesetzgeber für den Prozess der Gewinnung von Deutungsmacht idealtypisch drei Phasen unterschieden werden. In der Etablierungsphase, die zumeist, wenngleich nicht zwangsläufig, mit der Einrichtung von Verfassungsgerichten zusammenfällt, gewinnt ein Verfassungsgericht Autorität in der Form von Anerkennung seiner Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit, die Fach- und

38 Dass das nicht überall und zu jeder Zeit der Fall ist, zeigen die Fälle Frankreichs, Kanadas und England und – in besonderer Weise – der DDR. Vgl. dazu die Beiträge von Schulz, Juristische Deutungsmacht in Frankreich; Claudia Creutzburg: Deutungsmacht und ungeschriebene Verfassung: England; Jutta Stamer: Zur Deutungsmacht des Supreme Court of Canada in der Kanadischen Föderation; Julia Schulze Wessel: Mächtiger Autor – Ohnmächtiger Interpret. Die Verfassungsgebung in der Deutschen Demokratischen Republik, alle in diesem Band.

39 Vgl. dazu auch André Brodocz: Die souveränen Deuter. Symbolische Voraussetzungen – instrumentelle Rahmenbedingungen – praktische Auswirkungen, in diesem Band.

mediale Teilöffentlichkeit, sowie die politischen Institutionen. Problematisch erweist sich in dieser Phase vor allem das Verhältnis zu den Autoren der Verfassung, den Verfassunggebern, die, aus dem Wissen um die Genese der Verfassung, immer noch eine Deutungshoheit in strittigen Auslegungsfällen für sich reklamieren. Erst mit dem biologischen Tod oder dem politischen Abtreten der Autoren gewinnt die Verfassungsgerichtsbarkeit eine Chance, den autoritativen Interpretationsanspruch akzeptiert zu sehen. Von nahezu konstitutiver Bedeutung können zudem Akte der Selbstermächtigung bzw. der Selbstautorisierung der Verfassungsgerichte sein.<sup>40</sup> Wie mit einem Paukenschlag machen sie in der Anfangsphase auf sich aufmerksam und reklamieren sie die Anerkennung der politischen Institutionen auf ihre herausgehobene Stellung als autoritative Deuter der Verfassung. Wie der amerikanische Supreme Court 1803 in seiner wegweisenden Entscheidung *Marbury versus Madison* das Institut des *judicial review* erfand und damit auch seine Kontrollkompetenz gegenüber dem Gesetzgeber etablierte, kann nur als *coup de constitution* bezeichnet werden – genauso, wie sich das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem selbst gefertigten Statusbericht von 1952/53 zum gleichberechtigten Verfassungsorgan erklärte, was es vordem zumindest formal nicht gewesen war. Und auch der französische Conseil constitutionnel, originär kein Verfassungsgericht im mit Supreme Court und deutschem Bundesverfassungsgericht vergleichbaren Sinne, schuf sich selbst mit einer unerwarteten, grundrechtsdynamischen Interpretation der Verfassung der Fünften Republik die Grundlage für eine materiell ausgeweitete Prüfungstätigkeit gegenüber der Legislative. Diese Akte der Selbstautorisierung, die gleichsam Grenzüberschreitungen markieren, stießen zunächst auf den Widerstand der politischen Institutionen, im nordamerikanischen Fall für längere Zeit gar auf Ignoranz, sie wurden in der Folge aber mehr und mehr zur Grundlage einer allgemein akzeptierten Stellung der Verfassungsgerichtsbarkeit und zur *conditio sine qua non* der Ausbildung von Deutungsmacht.

Gleitend ist der Übergang in die zweite, die Konfliktphase, in der ein Verfassungsgericht seine Autorität in der öffentlichen Auseinandersetzung mit den anderen Gewalten zu behaupten sucht. Zum Teil hängen die Konflikte noch aus der Einrichtungszeit der Verfassungsgerichtsbarkeit über und mit Statusfragen zusammen, zu einem größeren Teil jedoch entstehen die Konflikte im Zusammenhang mit einer kritischen Rechtsprechung gegenüber Legislative und Exekutive. Dabei ist die Stellung der Verfassungsgerichtsbarkeit aber so weit konsolidiert, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht mehr prinzipiell in Frage gestellt wird. Vielmehr werden einzelne Prüfkompetenzen einer kritischen Überprüfung unterzogen oder die Rechtsprechung im Einzelfall kritisiert. Gleichwohl wird dabei die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, vor allem ihre Interpretationsprärogative bestritten. Nicht selten finden in diesen Konfliktphasen Versuche der politischen Institutionen statt, die Verfassungsgerichtsbarkeit zu instrumentalisieren, indem beispielsweise in Perioden großer gesellschaftlicher Konflikte oder Zeiten starker politischer Polarisierung zwischen Parteien sowie zwischen Regierung und parlamentarischer Opposition das Verfassungsgericht angerufen wird, um dem politischen Gegner auf dem Feld des Verfassungsrechts eine Niederlage zuzufügen, die sich auf dem Feld der politischen oder gesellschaftlichen Auseinandersetzung nicht erreichen lässt. In diesen Perioden finden sich jene wech-

---

40 Vgl. Dietrich Herrmann: Akte der Selbstautorisierung als Grundstock institutioneller Macht von Verfassungsgerichten, in diesem Band.

selseitigen Schuldzuweisungen der „Politisierung der Verfassungsjustiz“ und der „Verrechtlichung der Politik“.<sup>41</sup> Paradoxe Weise aber, so zeigt die historische Bilanz, stärkt der Konflikt um die Judikatur die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit. Dies liegt vor allem darin begründet, dass zum einen gerade die politische Anrufung die Wichtigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit verdeutlicht und zum anderen die Verfassungsgerichtsbarkeit sich selbst zum – überparteilichen – Schiedsrichter und Schlichter im politischen Konflikt zu inszenieren versteht. Aus der Konfliktphase geht die Verfassungsgerichtsbarkeit also gestärkt hervor, weshalb man in der – idealtypisch – sich anschließenden Konsolidierungsphase davon ausgehen kann, dass die Deutungsmacht nicht mehr prinzipiell in Frage gestellt wird, sie vielmehr gefestigt erscheint.

Für die Beziehung der Verfassungsgerichtsbarkeit zur Öffentlichkeit stellt sich die Frage nach den Ressourcen der Deutungsmacht als Frage nach dem Institutionenvertrauen, das ihr entgegengebracht wird. Es lässt sich hier zeigen, dass Verfassungsgerichte ein hohes generalisiertes Institutionenvertrauen genießen, das momentane Erschütterungen und Akzeptanzverweigerung bei Einzelentscheidungen zu absorbieren vermag.<sup>42</sup> Das gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, es lässt sich auch beispielsweise für den amerikanischen Supreme Court nachweisen.<sup>43</sup> Daraus kann man ableiten, dass in fortgeschrittenen Grundrechts- und Verfassungsdemokratien die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit von einer großen Akzeptanz der Bürger getragen wird. Es lässt sich auch feststellen, dass die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit einen Vertrauensvorsprung vor anderen, im engeren Sinne politischen Institutionen wie der Gesetzgebung, der Exekutive oder politischen Parteien besitzt. Das hohe Institutionenvertrauen ist eine entscheidende Machtressource der Verfassungsgerichtsbarkeit. Es kompensiert den Mangel der Zwangsgewalt. Im übrigen vermag auch eine kritische Berichterstattung in der medialen Teil- oder Fachöffentlichkeit an diesem Eindruck nichts oder allenfalls sehr wenig und dann auch nur zeitlich beschränkt zu ändern.<sup>44</sup>

## 6 Die Strategien verfassungsgerichtlicher Deutungsmacht

Die Verfassungsgerichtsbarkeit bildet selber im Laufe der Zeit eine institutionelle Praxis aus, die ihre Stellung als Interpret der Verfassung zu befestigen und Deutungsmacht zu beweisen vermag. Dabei kommt es ihr zugute, als Repräsentant des Autors der Verfassung wie auch als Sprecher der Verfassung auftreten zu können. Allerdings verlangt die verfassungsrichterliche Verkörperung der Verfassung zugleich auch eine partielle Unsichtbarmachung der Deutungsmacht, um die Differenz zwischen Ursprungsverfassung und Verfas-

41 Vgl. hierzu Vorländer, Verfassung und Konsens (Fn. 3).

42 Vgl. hierzu Vorländer, Der Interpret als Souverän (Fn.18); Vorländer / Schaal, Integration durch Institutionenvertrauen? (Fn. 10); sowie der Beitrag von Hans Vorländer / André Brodocz / Gary S. Schaal, in diesem Band.

43 Vgl. dazu Gregory A. Caldeira / James L. Gibson: The Etiology of Public Support for the Supreme Court, in: American Journal of Political Science 36 (1992), S. 635-664; James Gibson / Gregory A. Caldeira / Lester Kenyatta Spence: Measuring Attitudes Toward the United States Supreme Court, in: American Journal of Political Science 47 (2003), S. 354-367.

44 Vgl. dazu Vorländer / Schaal, Integration durch Institutionenvertrauen (Fn. 10).

sungstext und die selbständige verfassungsauslegende und -fortbildende Tätigkeit nicht allzu deutlich hervortreten zu lassen. Denn der die Autorität der Verfassungsgerichtsbarkeit bewirkende Geltungszusammenhang, dass das Verfassungsgericht der „Mund“ der Verfassung ist, also im Interpretationsakt nichts anderes tut, als die Verfassung zu intonieren, kann sich angesichts der umfassenden und eigenständigen Rechtsprechungstätigkeit in der Öffentlichkeit sehr schnell als eine, allerdings geltungsnotwendige, Fiktion erweisen. Verfassungsgerichte entwickeln deshalb Strategien, beispielsweise der methodischen Selbstdisziplinierung, der Rechtsprechungskohärenz, der Eigendarstellung, um Entscheidungen und ihre – schriftlichen – Begründungen anerkennungswürdig zu halten und ihre institutionelle Sonderstellung zu demonstrieren.

Als autoritativer Interpret ist die Verfassungsgerichtsbarkeit die entscheidende Institution, um die Verfassung der Gründungszeit auf Dauer zu halten. Die Verfassungsgerichtsbarkeit muss die Differenz zwischen Vergangenheit und Gegenwart überbrücken. Bei diesem argumentativen Hiatus verfolgen Verfassungsgerichte zwei Strategien.<sup>45</sup> Die Strategie der Detemporalisierung versucht die Zeit zwischen Gründung und aktuellem Moment des interpretatorischen Tätigwerdens stillzustellen. Die Temporalisierungsstrategie wiederum relativiert die Vergangenheit und den seit der Gründung eingetretenen Wandel der Zeitläufe und wendet sich einer zeitbezogenen Neuinterpretation zu. Die Zeitdifferenz zwischen der Vergangenheit der Verfassungsgebung und der Gegenwart der Geltungsbehauptung wird hier nicht zu verschleiern gesucht, sondern, im Gegenteil, transparent gemacht.

Bei der Strategie der Detemporalisierung „fingieren“ Verfassungsgerichte, dass ihr jeweiliges gegenwärtiges und für die Begründung der Entscheidungen angeführtes und expliziertes Verständnis konstitutioneller Ordnungsideen mit jenem der Genese oder der in der Vergangenheit eingetretenen Entwicklung identisch ist. Hierzu werden Rechtstechniken und Auslegungsmethoden herangezogen, die die Mechanismen der Konstruktion von Geltungsanschlüssen sind. Mit juristischen Methoden der Verfassungsinterpretation und auch mit den argumentativen Positionen von „original intent“ oder „noninterpretivism“ wird versucht, den Graben zwischen der Kodifizierung konstitutioneller Leitideen und deren zeitgenössischer Geltung über eine spezifische Methode und ein spezifisches Argument der Verfassungsinterpretation zu überbrücken.<sup>46</sup> Zumeist findet sich in solchen Auslegungs- und Argumentationsstrategien der Verweis auf die „Vorzüglichkeit“, die „Weitsicht“ und die „Intention“ der Gründer, die eine unmittelbare präsentische Anwendung der Verfassung auf die Probleme der Gegenwart ermöglichen sollen.

Die Temporalisierungsstrategie hingegen stellt den kontinuierlichen Wandel und die Adaption des ursprünglichen Verfassungstextes an die gewandelten Zeitläufe heraus. Hierzu gehört der Aufbau einer institutionellen Eigengeschichte vor allem dort, wo die Verfassungsgerichtsbarkeit eine bislang im politischen System nicht praktizierte Einrich-

---

45 Vgl. zum folgenden Vorländer, *Gründung und Geltung* (Fn. 31), S. 256ff.

46 Vgl. hierzu jetzt Keith E. Whittington: *Constitutional Interpretation. Textual Meaning, Original Intent and Judicial Review*. Kansas 1999. Zu den Kontroversen zwischen diesen Positionen und ihren Kritikern Dietrich Herrmann: *Der amerikanische Supreme Court und die Prinzipien von Original Intent und Stare Decisis*, in: Stephan Müller / Gary S. Schaal / Claudia Tiersch (Hrsg.): *Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnungen zwischen Verstetigung und Transformation*. Köln / Weimar / Wien 2002, S. 131-144.



tung ist. Eigengeschichten können über ein Präzedenz- und Verweisungssystem, beispielsweise über die Praxis der „stare decisis“ oder die Bindungswirkung von Entscheidungen für die verfassungsgerichtliche Interpretation selbst, aufgebaut werden.<sup>47</sup> Die radikale Variante des Vollzugs von Wandel stellt jene interpretatorische Aktivität von Verfassungsgerichten dar, in denen sie, ganz explizit und zumeist offensiv begründet, eine neue Norm oder eine neue Ordnungsidee „erfinden“. Auch eine überraschende, schnelle Wendung in der Judikatur ist zu diesen Formen der radikal zeitbezogenen Neuinterpretation zu rechnen. Hier erreicht die verfassungsgerichtliche Interpretation zugleich auch den Status der Autorschaft einer gänzlich anderen, in Teilen neu konstituierten Verfassung. Der Rekurs auf frühere Zeiten findet allenfalls als hilfsinterpretatorische Geltungsanschließung an den traditionellen „Geist“ der Verfassung statt, im Prinzip handelt es sich um eine interpretatorische Selbstermächtigung zur Autorschaft.<sup>48</sup>

## 7 Visualisierung und Invisibilisierung von Deutungsmacht

Es gehört zu den nicht unbedeutenden Topoi verfassungsgerichtlicher Selbstinszenierung, das eigenständige Deutungshandeln der Verfassungsgerichtsbarkeit – zumindest partiell – zu invisibilisieren. Der Topos besagt, dass die Verfassungsrichter nichts anderes sagen als das, was in der Verfassung steht.<sup>49</sup> Dieser Topos sucht die Identität von Verfassung und Verfassungsgericht zu behaupten, er suggeriert, dass das Verfassungsgericht nichts anderes als die Stimme der Verfassung ist. Die Tätigkeit der interpretierenden Verfassungsgerichtsbarkeit ist deshalb als eine unmittelbare Anwendung der Verfassungsnorm darzustellen. Dabei darf der Interpret nicht offen an die Stelle des Verfassungsautors treten. Allenfalls

47 Vgl. dazu Steven Schaller: Präjudizien als selbstreferenzielle Geltungsressource des Bundesverfassungsgerichts, in diesem Band.

48 Beispiele sind in den überraschenden, aber auf politischen Druck zustande gekommenen Wendungen der amerikanischen Verfassungsrechtsprechung im Übergang zur New Deal-Periode 1936/37 und auch beispielsweise bei der „Erfindung“ eines neuen Grundrechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ durch das Bundesverfassungsgericht zu sehen: *West Coast Hotel Company v. Parrish* 300 U.S. 379 (1937); *National Labor Relations Board v. Jones and Laughlin Steel Corporation* 301 U.S. 1 (1937); BVerfGE 65, 1 (1983).

49 Pars pro toto mögen hier die Charakterisierungen stehen, die der Vorsitzende Richter des Zweiten Senates des deutschen Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen der jährlich stattfindenden Tage der offenen Tür am 9. November 2004 eingangs der öffentlichen Verhandlung über die Verfassungsgemäßheit des Verbotes von Studiengebühren machte. Gerade hier, in einer die breite Öffentlichkeit interessierenden Sache, die zudem von großer hochschulpolitischer Brisanz und politischer Konflikträchtigkeit zwischen CDU/CSU-geführten Landesregierungen und der Regierungskoalition im Bund von SPD und Bündnis 90/Die Grünen war, kam es dem Vorsitzenden Richter Winfried Hassemer vor allem darauf an, die Materie als eine rein verfassungsrechtliche zu charakterisieren. Er wies eingangs in sehr klaren Vorbemerkungen, die vor allem an die Adresse der „teilnehmenden“ Öffentlichkeit gerichtet waren, darauf hin, dass das Gericht „keine Hochschulpolitik“ und auch keine Föderalismuspolitik betreibt: „Wir sind ein Gericht.“ Als solches würden „nur Rechtsfragen“ behandelt und zwar „möglichst eng“. Die Richter „legen nur die Verfassung aus“. Die Verfassung sei „eindeutig“. Anschließend las der Vorsitzende die Artikel des Grundgesetzes vor, die die Bund-Länder-Kompetenzen regeln. Der Vorsitzende beendete seine Vorbemerkungen mit dem Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht „exekutiert den Willen“ der Verfassung. (Zitate nach dem (Wort-)Protokoll, das André Brodocz zum Tag der offenen Tür im Bundesverfassungsgericht am 9.11.2004 angefertigt hat und das im Teilprojekt I des Dresdner Sonderforschungsbereiches 537 vorliegt).

darf der Interpret zum Stellvertreter des Verfassungsautors werden. Invisibel gemacht wird in diesem Verhältnis der Repräsentanz somit die Deutungsmacht des Interpreten. Der bekannte Satz von Charles Evans Hughes „The constitution ist what the judges say it is“<sup>50</sup> darf eben nicht vom Publikum als Selbstermächtigung zur Deutung der Verfassung verstanden werden, vielmehr muss er im umgekehrten Sinne als „the judges say what the constitution is“ zur Darstellung gebracht werden. Folgerichtig darf auch nicht von einem politischen Willen des Verfassungsrichters, sondern allein vom Willen der rechtlichen Verfassung gesprochen werden. Auch Autorschaft ist nur als Wille des Verfassungsgebers oder des die Verfassung ändernden Gesetzgebers zu verstehen. Allenfalls erscheint es zulässig, davon zu sprechen, dass, wie im bundesdeutschen Fall, „Karlsruhe gesprochen“ hat. Verfassungsrichterliche Deutung entkleidet sich hier zugleich, wo sie hinter der Verfassung zurücktritt, der eigenen Körperlichkeit. Wo sie hinter dem Senat der acht Richter, „dem“ Verfassungsgericht als kollektivem Spruchkörper, zurücktritt, vollzieht sich die Verkörperung in entpersonalisierter, in entsubjektivierter Form. Das gilt indes nicht für alle Verfassungskulturen, in der legalistischen Kultur der Bundesrepublik, die der Objektivitätsbehauptung des Rechts zu folgen bereit ist, lebt auch das Verfassungsgericht vom Charisma des Amtes, weniger, wie in den USA, vom personalen Charisma des einzelnen Verfassungsrichters.<sup>51</sup>

Zu der Invisibilisierung verfassungsgerichtlicher Interpretations- und Entscheidungsfindung gehört auch das Verbot direkter medialer Berichterstattung aus dem Gebäude der Verfassungsgerichtsbarkeit selber. Anders etwa als der Abgeordnete des Deutschen Bundestages tritt kein Richter vor das Mikrofon eines Fernseheteams, um Erläuterungen zu einem anstehenden Fall zu geben, auch nicht, um über den Stand der Beratungen Auskunft zu geben. Ausnahmen bestätigen die Regel, sie finden vor allem dann statt, wenn es darum geht, das Ansehen der Verfassungsgerichtsbarkeit nach strittigen oder unklaren Entscheidungen wieder herzustellen. Doch zeigt die kritische Reaktion der Öffentlichkeit auf solche korrigierenden Eingriffe der Verfassungsgerichtsbarkeit eine für unzulässig gehaltene Grenzüberschreitung an. Die „Freude an politischer Intervention“<sup>52</sup> die beispielsweise dem Präsidenten des deutschen Bundesverfassungsgerichtes Hans-Jürgen Papier attestiert worden ist, wird mit Kritik am Rollenverhalten des Richters sanktioniert. Es schadet der Autorität des Gerichts.

Der öffentlichen Zurückhaltung, die vom Verfassungsgericht erwartet wird, entspricht auch die Restriktion der Öffentlichkeit im und beim Verfassungsgericht selbst. Erst seit kurzem darf beispielsweise beim deutschen Verfassungsgericht auch massenmedial, durch das Fernsehen berichtet werden, aber nur dann, wenn eine Entscheidung des Verfassungsgerichtes öffentlich verkündet wird. Da dies aber nur selten der Fall ist, bleibt der Zugang

---

50 Charles E. Hughes: Speech Before the Elmira Chamber of Commerce (1907), in: Addresses and Papers of Charles Evans Hughes, 1906-1916. New York 1916, S. 179-192 (hier: S. 185). Hughes relativierte später diese Formulierung in seinen autobiographischen Notizen: David J. Danelski (Hrsg.): The Autobiographical Notes of Charles Evans Hughes. Cambridge, Mass. 1973, S. 143.

51 Ausnahmen gibt es: So trat v.a. die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes, Jutta Limbach, hervor und gab über ihre Person der Institution etwas von dem Ansehen zurück, welches das Bundesverfassungsgericht kurzzeitig infolge umstrittener Rechtsprechung verloren hatte.

52 Reinhard Müller: Der Fünfte. Hans-Jürgen Papier, der höchste Richter, hat Freude an politischer Intervention gefunden, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 6.2.2005, Nr. 5, S. 12.

der Medienöffentlichkeit auf einen kleinen Kreis interessierter und zumeist fachkundiger Medienvertreter beschränkt.<sup>53</sup> Nur ein Bruchteil der Entscheidungen findet überhaupt Eingang in die öffentliche Berichterstattung.<sup>54</sup> Zur weitestgehenden Invisibilisierung gehört auch, dass das Bundesverfassungsgericht im Grundsatz keine Öffentlichkeitsarbeit betreibt. Erst seit den öffentlichen Auseinandersetzungen um die so genannte Kreuzifix-Entscheidung und die Entscheidung „Soldaten sind Mörder“ hat sich das Bundesverfassungsgericht zur Einstellung einer Pressesprecherin verstanden. Wiewohl sich das Bundesverfassungsgericht als „Bürgergericht“<sup>55</sup> versteht, was angesichts der hohen Zahl von Verfassungsbeschwerden durch Bürger eine zutreffende Funktionsbeschreibung geworden ist, hat der Bürger, der nicht Partei in einem Verfahren ist, nur einen restriktiven Zugang zur Tätigkeit des Verfassungsgerichtes. Das Publikum hat nicht teil an den entscheidenden Beratungen der Senate, die einer Entscheidung jeweils vorausgehen. Ebenfalls sind Kammerberatungen, in denen über die Zulässigkeit von individuellen Verfassungsbeschwerden entschieden und über die Annahme einer Beschwerde befunden wird, der Öffentlichkeit gänzlich verschlossen. Dabei ist sich das Gericht der Wirkung seiner öffentlichen Unsichtbarmachung durchaus bewusst: „Das Bundesverfassungsgericht wirkt durch das, was es tut.“<sup>56</sup>

Wird hier die Tätigkeit des interpretierenden Verfassungsrichters nur ausschnittsweise sichtbar, so findet auf der anderen Seite eine demonstrativ-sichtbare Inszenierung des kollektiven richterlichen Spruchkörpers statt. Wenn das deutsche Hohe Gericht den großen Saal des Bundesverfassungsgerichtes betritt, erheben sich Publikum, Beschwerdeführer und die Vertreter der beklagten Parteien. Die acht Richter des jeweiligen Senats ziehen in ihren roten Roben feierlichen und gemessenen Schrittes ein, zuerst der Vorsitzende des Senats, dann die von innen nach außen und im Wechsel von links und rechts neben ihm sitzenden Richter. Anschließend nehmen die Richter ihren Platz erhöht und in direkter Gegenüberstellung der Anwesenden ein, um dann, nachdem sich auch Parteien und Publikum „unten“ im Saal gesetzt haben, ihre Entscheidung zu verkünden. Einzug, Roben, Respektbezeugung, erhöhte Sitzposition und Verkündungspose sind feste, rituelle Bestandteile verfassungsgerichtlicher Selbstinszenierung. Sie lassen die Autorität des Rechts sicht- und spürbar werden. Die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit, so kann argumentiert werden, profitiert gerade von einer Auratisierung und Sakralisierung der Rechtssphäre und ihrer – fallweisen – Verkörperung durch die in Würde und Distanz zur Politik agierende, in roter Robe die Entscheidungen verkündende Richterschaft.

53 Vgl. auch André Brodocz: Warum darf Karl-Dieter Möller nicht live aus der Arena des Bundesverfassungsgerichts berichten?, in: Günter Frankenberg / Peter Niesen (Hrsg.): Bilderverbot. Recht, Ethik und Ästhetik der öffentlichen Darstellung. Münster 2004, S. 121-136; und André Brodocz / Steven Schaller: Hinter der Blende der Richterbank. Über den Tag der offenen Tür am Bundesverfassungsgericht, in diesem Band.

54 Eine empirische Untersuchung hat ergeben, dass in etwa nur die Hälfte der Entscheidungen von der Berichterstattung wahrgenommen und der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Dabei sind die Ablehnungen der so genannten Kammern, die über Zulässigkeit und Annahme entscheiden, noch nicht einmal eingerechnet. Die Daten sind vom Teilprojekt I des Dresdner Sonderforschungsbereiches 537 erhoben worden. Vgl. Vorländer / Schaal, Integration durch Institutionenvertrauen? (Fn. 10).

55 Jutta Limbach: Arbeit im Bundesverfassungsgericht, in: Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Architektur und Rechtsprechung, hrsg. vom Verein der Richter des Bundesverfassungsgerichts e.V. Basel / Boston / Berlin 2004, S. 61.

56 So die ehemalige Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichtes, Gudrun Schraft-Huber, am 16.12.2004 in einem Telefoninterview, abgedruckt in diesem Band, S. 257f.

Der doppelte, paradoxe Zusammenhang von Visualisierung und Invisibilisierung<sup>57</sup> zeigt sich schließlich in der demonstrativ transparenten Architektur des Karlsruher Verfassungsgerichtsgebäudes, die in einem bemerkenswerten Kontrast zu der arkanen, hermetisch verschlossenen Form deliberativer Rechtsfindungsprozesse hinter verschlossenen Vorhängen steht. Zugleich aber bringt sich in der Intransparenz der Transparenz der doppelte Charakter der Institution Verfassungsgerichtsbarkeit auch symbolisch zum Ausdruck. Einerseits ist das Verfassungsgericht ein Verfassungsorgan, also Teil der politischen Grundordnung, und als solches auch ein politischer Akteur im Spiel der politischen Gewalten. Dem Demos, in dessen Namen Recht gesprochen und die Verfassung interpretiert wird, soll Einblick gewährt werden: Es genügt nicht, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, dass Gerechtigkeit geschieht, sondern es muss dies auch sichtbar gemacht werden.<sup>58</sup> Zum anderen aber besteht das Verfassungsgericht auf einem ganz anderen, nicht-politischen Charakter als Gericht, das in rechtsförmigen Verfahren keiner politischen, sondern einer juristischen Logik gehorcht: „es wird dort viel und hart gearbeitet“<sup>59</sup> – aber eben so ganz anders als in der Politik. Auf diese Weise inszeniert sich verfassungsrichterliche Deutungsmacht, die, will sie wirksam bleiben, den Glauben des Publikums, die verfassungsdeutende Institution spreche als Stellvertreter der Verfassung, voraussetzt.

## Literatur

- Adenauer, Konrad: Teegespräche 1950-1954, bearbeitet von Hanns Jürgen Küsters. Berlin 1984.
- Arendt, Hannah: Macht und Gewalt. München 1971.
- Arendt, Hannah: Über die Revolution. München 1974.
- Arendt, Hannah: Was ist Autorität?, in: dies.: Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I. München 1994, S. 159-200.
- Berman, Harold J.: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition. Frankfurt/M. 1995.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Grundrechte als Grundsatznorm. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt/M. 1991, S. 159-199.
- Bourdieu, Pierre: Symbolic Power, in: Critique of Anthropology 4 (1979), S. 77-85.
- Bourdieu, Pierre: Sur le pouvoir symbolique, in: ders.: Langage et pouvoir symbolique. Paris 2001, S. 201-211.
- Brodocz, André: Warum darf Karl-Dieter Möller nicht live aus der Arena des Bundesverfassungsgerichts berichten?, in: Günter Frankenberg / Peter Niesen (Hrsg.): Bilderverbot. Recht, Ethik und Ästhetik der öffentlichen Darstellung. Münster 2004, S. 121-136.

---

57 Vgl. zu diesem Zusammenhang und seiner institutionellen Bedeutung jetzt Gert Melville: Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht (Fn. 27); Hans Vorländer: Hinter dem Schleier des Nichtpolitischen, in Melville, Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht (Fn. 27); und die historisch-systematischen Überlegungen von Herfried Münkler: Die Visibilität der Macht und die Strategien der Machtvisualisierung, in: Gerhard Göhler (Hrsg.): Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht. Baden-Baden 1995, S. 213-230.

58 Hans-Jürgen Papier: Vorwort, in: Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (Fn. 55), S. 8.

59 Ebd., S. 9.

- Brodocz, André / Christoph-Oliver Mayer / Rene Pfeilschifter / Beatrix Weber (Hrsg.): *Institutionelle Macht: Genese, Verstetigung, Verlust*. Köln / Weimar / Wien 2005.
- Caldeira, Gregory A. / James L. Gibson: *The Etiology of Public Support for the Supreme Court*, in: *American Journal of Political Science* 36 (1992), S. 635-664.
- Dahl, Robert A.: *Decision-Making in a Democracy: The Supreme Court as a National Policy-Maker*, in: *Journal of Public Law* 6 (1957), 2, S. 279-295.
- Danelski, David J. (Hrsg.): *The Autobiographical Notes of Charles Evans Hughes*. Cambridge, Mass. 1973.
- Denkschrift des Bundesverfassungsgerichts (27.6.1952). *Die Stellung des Bundesverfassungsgerichts*. Gerichtet an Bundespräsident, Präsidenten von Bundestag und Bundesrat sowie Bundesregierung, veröffentlicht am 19.1.1953, in: *Juristenzeitung* 8 (1953), 5, S. 157-158 (wiederabgedr. in *Journal des Öffentlichen Rechts N.F.* 6 (1957), S. 144-148.)
- Foucault, Michel: *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-1976)*. Frankfurt/M. 1999.
- Gebhardt, Jürgen: *Verfassung und Symbolizität*, in: Gert Melville (Hrsg.): *Institutionalität und Symbolisierung: Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*. Köln / Weimar / Wien 2001, S. 585-602.
- Gebhardt, Jürgen: *Politische Kulturforschung*, in: ders.: *Politik, Hermeneutik, Humanität: gesammelte Aufsätze von Jürgen Gebhardt*, herausgegeben von Clemens Kauffmann. Berlin 2004, S. 81-99.
- Gibson, James / Gregory A. Caldeira / Lester Kenyatta Spence: *Measuring Attitudes toward the United States Supreme Court*, in: *American Journal of Political Science* 47 (2003), S. 354-367.
- Göhler, Gerhard (Hrsg.): *Institution – Macht – Repräsentation: Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken*. Baden-Baden 1997.
- Göhler, Gerhard / Rudolf Speth: *Symbolische Macht. Zur institutionentheoretischen Bedeutung von Pierre Bourdieu*, in: Reinhard Blänkner / Bernhard Jussen (Hrsg.): *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*. Göttingen 1998, S. 17-48.
- Göhler, Gerhard: *Macht*, in: ders. (Hrsg.): *Politische Theorie: 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung*. Wiesbaden: 2004, S. 244-261.
- Hamilton, Alexander / Madison, James / Jay, John: *The Federalist Papers*, herausgegeben von Clinton Rossiter. New York 1961.
- Häußler, Richard: *Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung. Ein Beitrag zur Geschichte und Rechtsstellung des Bundesverfassungsgerichts*. Berlin 1994.
- Herrmann, Dietrich: *Der amerikanische Supreme Court und die Prinzipien von Original Intent und Stare Decisis*, in: Stephan Müller / Gary S. Schaal / Claudia Tiersch (Hrsg.): *Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnungen zwischen Verstetigung und Transformation*. Köln / Weimar / Wien 2002, S. 131-144.
- Herrmann, Dietrich: „It is, emphatically, the province and duty of the judicial department to say what the law is.“ *Zur Begründung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den USA*, in: André Brodocz / Christoph-Oliver Mayer / Rene Pfeilschifter / Beatrix Weber (Hrsg.): *Institutionelle Macht: Genese, Verstetigung, Verlust*. Köln / Weimar / Wien 2005, S. 105-120.
- Höffe, Otfried: *Wieviel Politik ist dem Verfassungsgericht erlaubt?*, in: *Der Staat* 38 (1999), 2, S. 171-193.
- Hughes, Charles E.: *Speech Before the Elmira Chamber of Commerce (1907)*, in: *Addresses and Papers of Charles Evans Hughes, 1906-1916*. New York 1916, S. 179-192.
- Imbusch, Peter (Hrsg.): *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*. Opladen 1998.

- Kantorowicz, Ernst H.: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. München <sup>2</sup>1994.
- Kentner, Markus: Das Bundesverfassungsgericht als subsidiärer Superrevisor?, in: Neue Juristische Wochenschrift 12 (2005), S. 785-789.
- Knies, Wolfgang: Auf dem Weg in den „verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat“? Das Bundesverfassungsgericht und die gewaltenteilende Kompetenzordnung des Grundgesetzes, in: Verfassungsstaatlichkeit. Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag. München 1997, S. 1155-1182.
- Landfried, Christine: Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber. Berlin 1984.
- Landfried, Christine: Constitutional Review and Legislation in the Federal Republic of Germany, in: dies.: Constitutional Review and Legislation. An International Comparison. Baden-Baden 1988, S. 147-167.
- Laufer, Heinz: Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozeß. Studien zum Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1968.
- Leibholz, Gerhard: Bericht des Berichterstatters an das Plenum des Bundesverfassungsgerichts in der sogenannten „Statusfrage“, in: Journal des Öffentlichen Rechts N.F. 6 (1957), S. 120-137.
- Lhotta, Roland: Das Bundesverfassungsgericht als politischer Akteur: Plädoyer für eine neo-institutionalistische Ergänzung der Forschung, in: Swiss Political Science Review 9 (2003), 3, S. 142-153.
- Limbach, Jutta: Das Bundesverfassungsgericht als politischer Machtfaktor, in: dies.: Im Namen des Volkes. Stuttgart 1999, S. 127-147.
- Limbach, Jutta: Arbeit im Bundesverfassungsgericht, in: Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Architektur und Rechtsprechung, hrsg. vom Verein der Richter des Bundesverfassungsgerichts e.V. Basel / Boston / Berlin 2004, S. 43-64.
- Luhmann, Niklas: Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990), S. 176-220.
- Mann, Michael: Geschichte der Macht, 3 Bde. Frankfurt/M. / New York 1994ff.
- Melville, Gert (Hrsg.): Institutionalität und Symbolisierung: Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart. Köln / Weimar / Wien 2001.
- Melville, Gert (Hrsg.): Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht: Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit. Köln / Weimar / Wien 2005.
- Melville, Gert / Karl-Siegbert Rehberg (Hrsg.): Gründungsmythen, Genealogien, Memorialzeichen: Beiträge zur institutionellen Konstruktion von Kontinuität. Köln / Weimar / Wien 2004.
- Melville, Gert / Hans Vorländer (Hrsg.): Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen. Köln / Weimar / Wien 2002.
- Montesquieu, Charles de: De l'esprit des lois, in: Œuvres complètes. Paris 1964 [1748].
- Müller, Reinhard: Der Fünfte. Hans-Jürgen Papier, der höchste Richter, hat Freude an politischer Intervention gefunden, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 6.2.2005, Nr. 5, S. 12.
- Münkler, Herfried: Die Visibilität der Macht und die Strategien der Machtvisualisierung, in: Gerhard Göhler (Hrsg.): Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht. Baden-Baden 1995, S. 213-230.
- Papier, Hans-Jürgen: Vorwort, in: Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Architektur und Rechtsprechung, hrsg. vom Verein der Richter des Bundesverfassungsgerichts e.V. Basel / Boston / Berlin 2004, S. 7-10.
- Popitz, Heinrich: Phänomene der Macht. Tübingen 1992.
- Rehberg, Karl-Siegbert: Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Gerhard Göhler (Hrsg.): Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie. Baden-Baden 1994, S. 47-84.